

Aufsichtspflicht

Die Gliederung des Buches folgt der allgemeinen Interpretation des Aufsichtsparagraphen im **BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)** und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung von Gerichten.

Aufsichtspflichtige sind danach in erster Linie die Eltern, aber auch andere aufgrund von Gesetzen Personensorge- und Erziehungsberechtigte wie Adoptiv- und Pflegeeltern, Lehrerinnen oder Betreuerinnen. Absatz 2 stellt aber klar, dass in gleichem Maß diejenigen verantwortlich sind, die durch einen Arbeitsvertrag als Erzieherin oder als Praktikantin durch eine Praktikumsvereinbarung aufsichtspflichtig geworden sind.

Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte übertragen durch einen **Betreuungsvertrag** die Aufsichtsführung über ihr minderjähriges Kind oder Jugendlichen auf längere Zeit oder für einen Teil des Tages auf den Träger der Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung. Der Träger **delegiert** diese Verpflichtung mittels **Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung** auf seine Mitarbeiterinnen. Auch die eventuell nur mündliche Vereinbarung zwischen Einrichtungsleitung und Praktikantin wird als ein Vertrag angesehen, bei der die Praktikantin ihre Mitarbeit gegen Ausbildung in der Einrichtung tauscht.

Nach § 832 BGB bedürfen **Minderjährige**, und damit alle Kinder und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre

alt sind, der Beaufsichtigung. Aber auch volljährige Erwachsene können **aufsichtsbedürftig** sein, weil sie krank oder auf andere Weise körperlich und/oder geistig eingeschränkt sind.

Aufsichtsführung geschieht immer in **dreierlei Hinsicht**. Der Aufsichtspflichtige muss durch seine Aufsichtsführung sicherstellen, dass das Kind, der Jugendliche oder anders Aufsichtsbedürftige

- **sich nicht selber schädigt,**
- **keine Anderen (Dritte) schädigt,**
- **durch Andere geschädigt wird.**

Während wir den besonderen Anforderungen an die Aufsichtsführung bezüglich der einzelnen Altersgruppen und Entwicklungsständen ein erstes Kapitel widmen, verweisen wir hinsichtlich der spezifischen Erfordernisse bei der Beaufsichtigung von kranken Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie solchen mit Behinderungen auf andere Veröffentlichungen. (Siehe hierzu auch: KurzCHECK Unfällen im Kindesalter vorbeugen: Erste Hilfe leisten, HT4725).

Haftung

Diese rechtlichen Zusammenhänge wie auch der Begriff der **Haftung** machen deutlich, dass für die rechtliche Grundlegung der Aufsichtspflicht und insbesondere für Fragen des Schadenersatzes im Falle der Aufsichtspflichtverletzung nicht nur der § 832 BGB maßgeblich ist, sondern viele weitere gesetzliche Bestimmungen zum **Familienrecht**

(Personensorge), zum **Schuld- und Vertragsrecht, Arbeits- und Versicherungsrecht** sowie **weiteres öffentliches Recht wie Schul- und Sozialversicherungsgesetze** eine je nach Fall mehr oder weniger bedeutende Rolle spielen.

Haftung: Bedeutet eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der sich aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt bei der Ausübung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, hier der Aufsichtsführung, ergibt.

Beweislast beim Aufsichtspflichtigen

Die „Haftung des Aufsichtspflichtigen“ wird laut BGB grundsätzlich als gegeben angesehen. Das heißt, es wird zunächst einmal angenommen und davon ausgegangen, dass die Schädigung des Dritten, die außer bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung des Dritten in der Regel widerrechtlich ist, in **Folge der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** entstanden ist. Das bedeutet im rechtlichen Sinne, dass die **Beweislast beim Aufsichtspflichtigen** liegt. Von der Verpflichtung zum Schadensersatz kann man sich dabei nur in zweierlei Hinsicht entlasten:

1. Man weist nach, dass der **Schaden „auch bei gehöriger Aufsichtsführung“** entstanden wäre, weil dessen Ursache eben nicht in der vernachlässigten Aufsicht liegt, sondern in einem anderen Zusammenhang steht (z.B. mit einem bis dahin

unerkannten Herzfehler eines Kindes, der zum Ertrinken bei einem Schwimmbadbesuch führt).

2. Man weist nach, dass man **alles Zumutbare und Naheliegende** getan hat, um gewissenhaft seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, muss der Aufsichtspflichtige **für das Fehlverhalten seines Schutzbefohlenen haften**, d.h. den durch ihn verursachten Schaden ersetzen. Diese Haftung des Aufsichtspflichtigen soll in erster Linie den Minderjährigen vor Nachteilen schützen, dessen Fehlverhalten durch die richtige Aufsichtsführung hätte verhindert werden sollen.

Allerdings **haften auch Kinder** schon ab 7 Jahren, wenn sie in der jeweiligen Situation über die Fähigkeit verfügen, ein- und vorauszusehen, dass ihr Handeln zur Schädigung von Personen und/oder Sachen führen könnte. Diese Fähigkeit wächst in der Regel mit zunehmenden Alter. Verfügen Kinder oder Jugendliche über diese **Einsichtsfähigkeit** nicht, was im Übrigen für die noch nicht Siebenjährigen von Vornherein angenommen wird, dann haftet der Minderjährige auch nicht. **Beispiel:** So kann im Falle eines Jugendlichen, der auf einer Ferienfahrt einen Dritten geschädigt hat, das Verschulden des Jugendlichen rechtlich stärker wiegen als die Aufsichtspflichtverletzung des Jugendgruppenleiters. In einem solchen Fall hat nämlich die Haftung nach § 823 BGB [Schadensersatzpflicht] **Vorrang gegenüber der**